OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652467/7/SB**

Datum: **Linz, 9. September 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X X, X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 02.06.2022, GZ: BHSEVerkR-2022-413293/12-saz, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) und Vorschreibung sonstiger Anordnungen und begleitender Maßnahmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 02.06.2022, BHSEVerkR-2022-413293/12-saz, wurde der Vorstellung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen den Bescheid der bB vom 04.04.2022, GZ: BHSEVerkR-2022-413293/2-saz, keine Folge gegeben. Konkret wurde ausgesprochen:

„I. Der Vorstellung wird keine Folge gegeben.

Der Entzug der Lenkberechtigung in der Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 28.03.2022 bis einschließlich 28.09.2022, wird aufrechterhalten.

Zugleich wird ausgesprochen, dass vor Ablauf der Entzugsdauer keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Führerschein ausgestellt von: BH Steyr-Land
am 10.03.2022
Zahl: 22055978
Klassen: AM, A1, A2, A, B, C1 und F

Rechtsgrundlagen:
§§ 3 Abs. 1 Z. 2, 7 Abs. 3 Z. 1, 24 Abs. 1, 25 Abs. 3, 26 Abs. 2 Z. 1, 29 Abs. 3 bzw. 4 , 41a Abs. 6 des Führerscheingesetzes (FSG)

II. Sonstige Anordnungen und begleitende Maßnahmen entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit:

- Sie haben sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen die zu einem befürwortenden Ergebnis führt.
- Zusätzlich haben Sie sich einer begleitenden Maßnahme (Nachschulung) zu unterziehen.
- Abschließend Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung

Die Entzugsdauer endet nicht vor Befolgung der Anordnungen.

Rechtsgrundlagen:
§ 14 FSG-GV
§ 24 Abs. 3 FSG

III. Die aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage:
§ 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – (VwGVG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die bB aus, es sei unstrittig, dass der Bf am 29.03.2022 sein KFZ auf der Rathstraße im Gemeindegebiet von Sierning gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Eigenverletzung verursacht habe. Bei der Amtshandlung im Zuge der Unfallerhebungen sei durch die ermittelnden Beamten der Verdacht einer

Alkoholisierung festgestellt worden. Für die Beamten sei daher der dringende Verdacht vorhanden gewesen, dass der Bf dieses Fahrzeug lenkte und dabei einen Verkehrsunfall verursachte und seien diese daher berechtigt gewesen, den Bf zum Alkomattest aufzufordern. Der Bf habe dieser Aufforderung zwar Folge geleistet, es sei jedoch in zahlreichen Blasversuchen nur zu einem verwertbaren Ergebnis gekommen. Lt niederschriftlicher Aussage habe der Bf zu keinem Zeitpunkt behauptet, den Alkomattest aufgrund seiner Verletzungen nicht durchführen zu können. Ebenso seien die erlittenen Verletzungen für die ermittelnden Beamten nicht derart deutlich sichtbar gewesen, um ein Vorgehen nach § 5 Abs 5 Z 2 StVO zu rechtfertigen und eine ärztliche Untersuchung anzuordnen, zumal ein gültiges Ergebnis zustande gekommen sei. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27.06.2022, in welcher zusammengefasst ausgeführt wird, dass das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses nicht durch das Verhalten des Bf verhindert worden sei. Dass es zu keinem verwertbaren Messpaar gekommen sei, liege nicht am Bf sondern am Meldungsleger. Zudem hätte der Bf aufgrund seiner Verletzungen und wegen der absolvierten 14 Testversuche sowie wegen dem Abbruch des Alkotests wegen Mundrestalkohol zur klinischen Untersuchung und dann zur Blutabnahme aufgefordert werden müssen, weil das Zustandekommen eines verwertbaren Messpaares aus in seiner Person gelegenen Gründe nicht möglich gewesen sei. Darüber hinaus habe der letzte Blasversuch ebenfalls aus nicht vom Bf zu vertretenden Gründen zu keinem Ergebnis geführt, zumal ein Fehlversuch wegen Mundrestalkohol (wie bereits beim Blasversuch 5 Minuten davor) aufgetreten sei. Der meldungslegende Beamte hätte den Alkotest danach nicht abbrechen dürfen, sondern es wäre bei Einhaltung der Wartezeit dann zu einem verwertbaren Messergebnis gekommen.

I.3. Mit Schreiben vom 08.07.2022 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 24.08.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters teilnahm. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurden die Polizeibeamten GI W H (im Folgenden: Zeuge H) und Insp. B (im Folgenden: Zeuge B) befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.08.2022.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf lenkte am 28.03.2022 um 19.30 Uhr das Fahrzeug Kennzeichen X über den Güterweg X von der X kommend in Richtung X. Auf Höhe des Hauses X geriet er mit seinem PKW von der Fahrbahn ab und das Fahrzeug blieb im dortigen Acker stecken. Der Bf zog sich Verletzungen im Gesicht und an den Händen zu. An der Unfallstelle wurde der Bf im Rettungswagen erstversorgt (Anzeige, GZ: PAD/22/00635068/002/VStV; Unfallbericht GZ: PAD/22/00635670/001/KRIM; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Der Bf hatte Alkohol konsumiert; er zeigte deutliche Anzeichen einer Alkoholisierung, wie eine lallende Sprache und Alkoholgeruch (Anzeige, GZ: PAD/22/00635068/002/VStV; Unfallbericht, GZ: PAD/22/00635670/001/KRIM; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. An der Unfallstelle wurde der Bf zur Durchführung eines Alko-Vortests aufgefordert, wobei mehrere Versuche kein Ergebnis erbrachten (Anzeige, GZ: PAD/22/00635068/002/VStV; Unfallbericht, GZ: PAD/22/00635670/001/KRIM; Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Der Bf wurde in weiterer Folge ins Phyrn-Eisenwurzen Klinikum Steyr (im Folgenden: PEK) zur Untersuchung verbracht. Nach dem Röntgen und der Erstversorgung wurde der Bf zum Alkomattest aufgefordert, welcher in einem zur Verfügung gestellten Raum des PEK Steyr durchgeführt wurde (Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Diese Untersuchung auf Alkoholgehalt der Atemluft lieferte um 21.02 Uhr, um 21.03 Uhr und um 21.04 Uhr wegen unkorrekter Atmung kein Ergebnis. Die weitere Messung um 21.06 Uhr ergab einen Messwert von 0,85 mg/l. Weitere Messversuche lauteten: 21.08 – zu kleines Blasvolumen; 21.09 – zu kleines Blasvolumen; 21.10 – Mundrestalkohol; 21.14 – zu kleines Blasvolumen; 21.15 Uhr – Mundrestalkohol. Nach diesen neun Versuchen wurde die Amtshandlung beendet (Abschluss-Bericht Verkehrsunfall, GZ: PAD/22/00635670/001/KRIM). Der Zeuge H erläuterte dem Bf den Ablauf des Alkomattests, führte ihm die Handhabung vor und erklärte ihm das Testverfahren ausführlich (Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.6. Der Bf verneinte die von den Zeugen gestellten Fragen hinsichtlich gesundheitlicher Probleme oder Bedenken und machte keine Angaben dahingehend, dass ihm die Durchführung des Alkomattests aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Es gab für die meldungslegenden Beamten auch keine Hinweise darauf. Der Bf hatte Abschürfungen und Platzwunden; der Bf selbst

bezeichnete diese als leichte Verletzungen (Niederschrift, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt; sh Diagnosen im Erstbericht des PEK vom 30.03.2022: „Vlc. superfic.front. sin.", „Vlc. superfic. dupl. pariet. sin." und „Excor. nasi").

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere den Ausführungen des Bf und der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Unbestritten ergibt sich aus den Ausführungen des Bf und der Zeugen sowie der zugrundeliegenden Anzeige samt Unfallbericht, dass der Bf das genannte Fahrzeug am genannten Ort gelenkt hat.
Unbestritten ist weiters, dass der Bf im Krankenhaus zur Durchführung der Alkomattests aufgefordert wurde. Der Bf ersuchte die Zeugen sogar selbst, nochmals einen Alkomattest durchführen zu können und bat die Zeugen nach den fehlgeschlagenen Versuchen auch immer wieder, es nochmal probieren zu können. Die Zeugen schilderten im Rahmen der öffentlichen Verhandlung nachvollziehbar, dass sie dem Bf aufgrund des persönlichen Bekanntheitsverhältnisses und seinem grundsätzlichen Bemühen zur Mitwirkung, so oft die Möglichkeit einräumten, ein gültiges Messergebnis zustande zu bringen. Es war aus den Schilderungen aller Beteiligten deutlich ein sichtliches Bemühen im Hinblick auf die Erreichung von zwei gültigen Messergebnissen für das Gericht zu erkennen. Nichtsdestotrotz kam jedoch nur ein gültiges Messergebnis zustande. Auch wenn der Bf angibt, sich das nicht erklären zu können, so verneinte der Bf den Zeugen gegenüber gesundheitliche Probleme oder Bedenken, die ihm die Durchführung des Alkomattests nicht möglich machen würden. Auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte der Bf solche nicht, sondern konnte keine Erklärung dafür abgeben, weshalb er keine zwei gültigen Messergebnisse zustande brachte. Dass ihm dies grundsätzlich jedoch möglich gewesen wäre, ist einerseits dadurch belegt, dass der Bf früher schon einmal eine gültige Alkoholkontrolle absolvierte (sh Schilderungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) und andererseits dadurch, dass beim gegenständlichen Vorfall ein gültiges Messergebnis zustande kam. Nachvollziehbar erweckte dies in den Zeugen die „Hoffnung", der Bf könnte auch ein zweites gültiges Messergebnis zustande bringen.
Fest steht in weiterer Folge, dass bei diesen insgesamt neun Messversuchen lediglich ein gültiges Ergebnis erzielt werden konnte. Fest steht auch, dass der Bf vor Ort den Beamten keine gesundheitlichen Probleme oder Bedenken dargelegt hat, weshalb er die Untersuchung mit dem Alkomattest nicht schaffen würde. Angesichts der diagnostizierten Verletzungen und dem Umstand, dass auch der Bf selbst diese als leichte Abschürfungen schilderte, lag nachvollziehbar auch für die Zeugen kein Hinweis auf eine gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit zur Durchführung des Alkomattests vor. Die nunmehr im Verfahren geschilderten medizinischen Gründe für die Unmöglichkeit der Alkomattestung vermögen den Bf nicht zu entlasten, zumal er dies umgehend vor Ort hätte darlegen müssen und auch aus der jetzigen Betrachtungsweise sich keine Hinweise darauf ergeben, dass dem Bf aus diesen Gründen eine Alkomattestung nicht möglich gewesen ist.

Unbestritten fest steht im Übrigen auch, dass ein gültiges Messergebnis zustande kam und die übrigen Fehlversuche, insbesondere die ersten drei wegen zu geringem Blasvolumen kein Ergebnis lieferten. Die Tauglichkeit der Alkomatmessung und insbesondere die Funktionsfähigkeit sowie ordnungsgemäße Handhabung wurde von keinem der Beteiligten in Abrede gestellt und ergeben sich für das erkennende Gericht auch keine Hinweis auf eine fehlerhafte Bedienung des Alkomattestgeräts. Die Zeugen schilderten die Durchführung des Alkomattest, insbesondere auch die Installation des Alkomaten in dem eigens für den Bf zur Verfügung gestellten Untersuchungsraum, sodass keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Handhabung entstanden sind (vgl zB VwGH 04.03.2020, Ra 2020/02/0034; von einer vorschriftsmäßigen Bedienung kann ausgegangen werden). Der Zeuge H schilderte ausführlich sein Bemühen, dem Bf die Handhabung und Durchführung des Alkomattests zu erklären und auch vorzuführen, wobei sie ihm auch unterschiedliche Positionen (im Sitzen/im Stehen) „probieren" ließen. Angesichts dieser Ausführungen bestehen beim Gericht keine Zweifel, dass dem Bf die Handhabung des Geräts und die Funktionsweise nicht ausreichend dargelegt wurden. Trotz ausführlicher Belehrung kam es zu wenig bzw stoßweiser Einblasung oder zum Ansaugen am Teströhrchen (vgl Abschluss-Bericht Verkehrsunfall), sodass kein Ergebnis zustande kam und ist es den Zeugen zuzumuten zu beurteilen, wieso bei der Untersuchung kein brauchbares Ergebnis zu Stande gekommen ist (sh zB VwGH 05.09.2017, Ra 2017/02/0096).
Der Umstand, dass der Bf Alkoholisierungsmerkmale aufwies, ergibt sich aus den schlüssigen und nachvollziehbar geschilderten Ausführungen der Zeugen, zumal diese den Bf persönlich kannten und dies sowohl in nüchterner als auch betrunkener Verfassung, sodass diesen ein Bemerken von Alkoholisierungssymptomen einwandfrei zugemutet werden kann. Zudem führte der Bf selbst aus, nicht gewusst zu haben, wie hoch sein Alkoholisierungsgrad war.

Nur der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass fallbezogen nicht relevant ist, wie der Bf sich genau die Verletzungen zugezogen hat – ob dies wie vom Bf geschildert beim Aussteigen aus dem Fahrzeug passiert ist oder wie im Akt angeführt beim Versuch, das Fahrzeug aus dem Acker zu schieben, ist nicht maßgeblich. Deshalb konnten weitere Erhebungen, insbesondere eine Befragung des die Rettungskräfte verständigenden Radfahrers, unterbleiben. Auch können weitere Ausführungen im Hinblick auf die letzten drei Blasversuche, welche zweimal aufgrund von Mundrestalkohol kein Ergebnis brachten, unterbleiben, zumal ohnehin davor bereits sechs Blasversuche erfolgten, aus welchen unbestritten keine zwei gültigen Messergebnisse erbracht wurden. Dass dem Bf so oft die Möglichkeit eingeräumt wurde, Messerversuche zu tätigen ist eher nur auf den Umstand der persönlichen Bekanntheit aus dem Zusammenleben und der Zusammenarbeit zurückzuführen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Gemäß Abs 3 hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Die Behörde hat gemäß § 24 Abs 3 FSG wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO (Z 3) eine Nachschulung anzuordnen. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen wird.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

III.2. Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache Abs 1, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

Das Verwaltungsstrafverfahren zu dem gegenständlichen Vorfall wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO ist noch nicht abgeschlossen, weshalb das Vorliegen dieser bestimmten Tatsache zu prüfen ist.

III.2.1. Fest steht, dass der Bf das angeführte Fahrzeug am angeführten Ort zur angeführten Zeit gelenkt hat und damit von der Straße abkam. Beim Bf waren deutliche Alkoholisierungsmerkmale erkennbar.

Der Bf war daher gegenständlich gemäß § 5 Abs 2 Z 1 StVO verpflichtet, sich der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt zu unterziehen, zumal der Verdacht bestand, dass er das Fahrzeug in einem Alkohol beeinträchtigen Zustand gelenkt hat.

Zudem bestand unabhängig davon auch die Verpflichtung gemäß § 5 Abs 2 Z 2 StVO zum Alkomattest, weil der Verdacht bestand, dass er an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war. Für diesen Fall ist ein verdachtsloser Alkotest auch erst einige Zeit später und an einer anderen Stelle als am Unfallort vorgesehen.

Die Aufforderung durch die Zeugen im PEK erfolgte somit zu Recht und hatte der Bf sich der Atemluftuntersuchung zu unterziehen.

III.2.2. Eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung ist dann gegeben, wenn mehrere Versuche zu keiner gültigen Messung geführt haben und das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses durch das Verhalten des Bf verhindert wurde. Der Alkomattest wird auch bei einem grundsätzlichen Einverständnis dadurch verweigert, dass das Zustandekommen des Tests durch entsprechende Handlungen faktisch verhindert wird (vgl für viele VwGH 24.10.2019,

Ra 2019/02/0190 mwN). Eine Untersuchung ist erst dann abgeschlossen, wenn zwei gültige Messergebnisse vorliegen (vgl zB VwGH 28.07.2010, 2009/02/0379). Bereits bei der erstmaligen Weigerung, den Alkotest vorzunehmen, ist die Übertretung des § 5 Abs 2 StVO vollendet; der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, so lange aufgefordert zu werden, bis ein gültiges Ergebnis zustande kommt (sh zB VwGH 24.10.2008, 2008/02/0187).

Wie festgestellt wurde, kam trotz neun Versuchen nur ein gültiges Messergebnis zustande. Auch wenn der Bf ein Bemühen an den Tag legte und äußerte, dass er ja ein gültiges Messergebnis zustande bringen möchte, kamen schlussendlich solche zwei Messergebnisse nicht zustande.

II.2.3. Ferner hat der zur Untersuchung Aufgeforderte umgehend (bei diesem Anlass) auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen (sofern dies nicht für Dritte sofort klar erkennbar ist) hinzuweisen, sodass die Organe der Straßenaufsicht in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs 5 Z 2 StVO zu prüfen. Zu Grunde liegt dieser Verpflichtung anlässlich der Untersuchung der Atemluft im Falle einer für Dritte nicht sofort klar erkennbaren Unmöglichkeit der Ablegung eines Alkomattests, dass ansonsten der Behörde die vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol mittels einer Untersuchung nach § 5 Abs 4a und Abs 5 StVO genommen würde (wie oben VwGH 24.10.2019, Ra 2019/02/0190).

Zumal ein Messversuch gelungen ist (0,84 mg/l) und der Bf nicht darauf hingewiesen hat, dass ihm die Durchführung des Alkomattests aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ist das Nichtzustandekommen eines Messergebnisses dem Bf zuzurechnen. Der Bf wies Verletzungen im Gesicht und an den Händen auf, bezeichnete diese jedoch selbst als leichte Verletzungen, was sich auch aus dem Erstbericht des PEK entnehmen lässt; diese ließen nachvollziehbar nicht darauf schließen, dass die Durchführung der Atemalkoholuntersuchung nicht möglich ist.

III.2.4. Der Bf hat somit ein Kraftfahrzeug gelenkt und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen.

III.2.5. Zumal jedenfalls nach dem zweiten misslungenen Testversuch ohne Hinweis auf medizinische Gründe für die Unmöglichkeit der Alkomattestung der Tatbestand der Verweigerung verwirklicht war, brauchte auf die vom Bf monierte fehlende Aufforderung zur Blutuntersuchung nicht näher eingegangen werden. Eine Blutuntersuchung ist für die Behörde dann von Bedeutung, wenn sie den Grad der Beeinträchtigung durch Alkohol nicht feststellen kann und der Alkomattest aus näheren Gründen nicht möglich ist, nicht jedoch, wenn der Bf die Untersuchung verweigert (sh wie oben VwGH 24.10.2019, Ra 2019/02/0190).

III.3. Der Bf hat damit beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG begangen, aufgrund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist. Die bB hat somit die Mindestentzugsdauer angeordnet.

III.4. Die Verpflichtung zur Absolvierung der begleitenden Maßnahmen (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids) ergibt sich zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

III.5. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

III.6. Auf den gleichzeitig gestellten Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, brauchte aufgrund der Abweisung der Beschwerde in der Hauptsache nicht weiter eingegangen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger